

Öffentliche Bekanntmachung

-Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Vollzug des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Hier: **Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.**

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 den Beschluss zur Aufstellung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 gefasst.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.



Ziele und Zwecke der Neuaufstellung:

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 wird erforderlich, da die Verbandsgemeinde Oberes Glantal zum 1. Januar 2017 aus den ehemaligen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr fusioniert ist und drei Flächennutzungspläne zusammengeführt werden sollen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Verbandsgemeindegebiet die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in ihren Grundzügen dar und gibt so den Rahmen für die künftige Entwicklung in den nächsten Jahren vor. Er ordnet den voraussehbaren Flächenbedarf für die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel für Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Grünflächen, Waldflächen, Landwirtschaft oder Gemeinbedarf. Zudem soll er verbindliche Festlegungen der Raumordnungsplanung konkretisierend umsetzen, nachfolgende Bebauungsplanungen vorbereiten und Fachplanungen nachrichtlich darstellen. Die Aufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gehört gemäß § 5 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch zu den kommunalen Pflichtaufgaben. Die Fortschreibung soll den Planungszeitraum bis zum Jahr 2035 abdecken.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes durchzuführen. Gleichzeitig werden auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen zu veröffentlichen.

Im Vollzug dieser Vorschrift liegt der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung sowie dem Umweltbericht und dem Landschaftsplan als Fachgutachten, in der Zeit

vom 28.08.2023 bis einschließlich 28.09.2023

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von

montags bis mittwochs:	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können:

- bevorzugt elektronisch per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de),
- bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (Gebäude Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr) mündlich zur Niederschrift zu o.g. Dienstzeiten,
- oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg)

zum Planentwurf eingereicht werden.

Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> sowie auf der Internetseite des Ingenieurbüros „WSW & Partner GmbH“ unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.wsw-partner.de/planverfahren>, Planfall: Flächennutzungsplan Oberes Glantal, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Zudem wird parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ein Landschaftsplan aufgestellt. Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplans sind somit folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- **Umweltbericht** mit flächenbezogenen Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen, Fläche / Boden, Wasser / Grundwasser, Klima / Lufthygiene, Landschaft / Naherholung, Mensch / Bevölkerung / Kultur- / Sachgüter, Abfälle inkl. Darlegung der Konflikteinschätzung und Ausführungen zu möglichen Wechselwirkungen
- **Landschaftsplan** mit Aussagen zu vorhandenen Flächennutzungen, prägenden Landschaftselementen, naturräumlicher Gliederung, Geologie, potentieller natürlicher Vegetation, Landschaft, Bodenfunktion, Grund- und Oberflächenwasser, Wasserschutzgebieten, Gewässernetz, Hochwasser, Klima, Arten und Biotope. Zudem werden Entwicklungsziele und Maßnahmen in Bezug auf Landschaft, Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser, Klima sowie Arten und Biotope beschrieben und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume innerhalb des Verbandsgemeindegebietes formuliert.

Zudem sind folgende weitere Arten umweltbezogener Informationen aus Stellungnahmen der bereits beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. aus Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche:

Angaben zur vorhandenen und künftigen Bodenversiegelung, Hinweise auf Rutschungsgefahren / Wasserempfindlichkeit von Böden im Verbandsgemeindegebiet, Hinweise auf Radonvorkommen, Hinweise zu Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsflächen, Beschreibung der Auswirkungen von Neuversiegelung auf die Bodenfunktionen

Informationen zum Schutzgut Wasser:

Aussage zu Wasserschutz-, Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebieten und zur Lage von Flächen innerhalb dieser Gebiete; Hinweise zu Auswirkungen von Flächenneuversiegelungen auf den Wasserhaushalt, Hinweise zur Gefahr von Starkregen und zu ergreifende Maßnahmen, Vorschläge für Maßnahmen an Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungskorridoren u.a. am Glan und sonstigen Bereichen

Informationen zum Schutzgut Klima/Luft:

Hinweise zu negativen Auswirkungen auf das Klima durch Versiegelung, Hinweis auf die Bedeutung von Grünflächen für das Klima; Hinweise zur Gestaltung privater Grünfläche hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut

Informationen zu den Schutzgüter Pflanzen, Arten, Lebensgemeinschaften:

Aussage zu planungsbedingten Auswirkungen von neu dargestellten Flächen (z.B. Rodungsmaßnahmen, natur- und artenschutzfachliche Konflikte, erhöhter Kompensationsbedarf, Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen, Verlust von Lebensräumen), Hinweise auf vorhandene und gesetzlich geschützte Biotope, Vorschläge zur Durchführung von naturschutzfachlichen Maßnahmen (z.B. Anlage von Baumalleen, Erosionsschutzstreifen, wegbegleitenden Gehölzstreifen, usw.), Hinweise auf den hohen ökologischen Wert des Gebietes „Edersbach“ in Glan-Münchweiler, Hinweis zum ökologischen Wert bestimmter Naturräume und Biotope, Hinweis zu Wanderrouten von Wildkatzen

Informationen zum Schutzgut Mensch/Gesundheit:

Hinweise auf Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen; Lage von Leitungen und deren Schutzstreifen in Bezug zu Flächenausweisungen, Hinweise auf mögliche Immissionen durch Bahnanlagen und sonstige Verkehrswege

Information zum Schutzgut Landschaft / Naherholung:

Bewertung der Auswirkungen von Flächenneudarstellungen auf das Landschaftsbild und Beschreibung voraussichtlicher Veränderungen durch die geplante Nutzung, Hinweis zur Lage von Neudarstellungen im Landschaftsschutzgebiet und erforderliche Eingrünungsmaßnahmen

Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Hinweise zum Vorkommen / zur Aktualität von archäologischen Verdachtsflächen, Vorkommen von Denkmälern im Verbandsgemeindegebiet, insbesondere des Strecken- und Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“, keine Betroffenheit von archäologischen Verdachtsflächen durch Flächenausweisungen, Hinweise auf die Bedeutung der Kulturlandschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend machen werden können.

Schönenberg-Kübelberg, den 12.08.2023

I.V.

gez. Jentsch

Beigeordnete